

Satzung des Endzonis Ultimate Frisbee e.V.

04.05.2021

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Endzonis Ultimate Frisbee**" (EZUF). Er führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug "eingetragener Verein" in seiner abgekürzten Form "e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

§2 Zweck

1. Der EZUF bezweckt den Zusammenschluss von Sporttreibenden auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege und Weiterentwicklung des Ultimate Spiels, sowie des Frisbee-Sportes allgemein. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Seine Ziele verwirklicht er durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Frisbee-Sportes
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Frisbee-Sport und seine Tradition.
 - c) Zusammenarbeit mit dem Deutschen Frisbeesport Verband
 - d) Zusammenarbeit mit lokalen Sportverbänden
 - e) Abhalten von Wettkämpfen und Turnieren
 - f) Aufbau von Nachwuchsarbeit
 - g) Förderung der Identitätsvielfalt im Verein
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnung des EZUF sowie die jeweils geltende Sportordnung an.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des EZUF einzureichen, der darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, und bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
2. Alle Mitglieder haben jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag (Geldleistung) zu entrichten. Die Beiträge sind für das folgende Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember zu entrichten.
3. Ihre Mitgliedschaft üben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung aus. Falls der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde, ruht das Stimmrecht.
4. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des EZUF.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss, Tod und Streichung. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum EZUF ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann dies durch den Vorstand anders geregelt werden, so dass der Austritt auch früher möglich wird.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es in erheblicher Weise gegen die Satzung des EZUF verstößt oder dessen Interessen erheblich gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Vor jeder Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Macht das betroffene Mitglied davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem angemessenen, festgelegten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne dessen Stellungnahme getroffen werden.
6. Der Ausschluss tritt ebenfalls ein, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen länger als 24 Monate im Rückstand ist. Die Beiträge dürfen nach dieser Satzung nicht eingeklagt oder gemahnt werden. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht.

§7 Jugendabteilung

1. Es existiert eine Jugendabteilung. Diese verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen, insbesondere der Jugendordnung, des EZUF selbstständig. Sie wird durch die *dem Jugendvorstand vorsitzende Person* vertreten.
2. Die Jugendversammlung schlägt Änderungen der Jugendordnung vor. Diese Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung des EZUF bestätigt werden.
3. Der Jugendabteilung stehen die explizit für Jugendarbeit zufließenden finanziellen Mittel zu. Über weitere Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
4. Die Verwaltung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel übernimmt die *zur Kassenführung beauftragte Person* des EZUF.

§8 Organe des EZUF

Die Organe sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b) Entlastung des Vereinsvorstands
 - c) Wahl des Vorstands mit Ausnahme der *dem Jugendvorstand vorsitzenden Person*
 - d) Bestätigung der *dem Jugendvorstand vorsitzenden Person*
 - e) Wahl von zwei *Kassenprüfenden Personen*. Die Amtszeit der *Kassenprüfenden Personen* endet mit der Wahl neuer *Kassenprüfender Personen*.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Beschließen von Satzungsänderungen.
 - h) Beschließen von Änderungen der Jugendordnung
 - i) Auflösung des EZUF
3. Die Jahreshauptversammlung muss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der *1. Vorsitzenden Person* oder *2. Vorsitzenden Person* einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen und Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor deren Beginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung später eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. In der Mitgliederversammlung erhalten Mitglieder aktives Wahlrecht mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder des Vereinsvorstands müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
6. In begründeten Ausnahmen ist eine Mitgliederversammlung teilweise oder vollständig mittels Videokonferenz zulässig.
 - a) Auf das Bestehen einer Ausnahme ist vor Beginn der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die technische Umsetzung der Videokonferenz und das technische Mittel zur Durchführung einer potenziellen geheimen Abstimmung ist den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine geeignete Zugangsbeschränkung ist bei der technischen Umsetzung zu gewährleisten.
 - b) Einzelne oder mehrere Teilnehmende können einer Mitgliederversammlung mittels Videokonferenz beiwohnen.
 - c) Mittels Videokonferenz Teilnehmende müssen mit ihrem Klarnamen als Benutzername teilnehmen und eindeutig identifizierbar sein.
 - d) Mittels Videokonferenz Teilnehmende sind als *virtuell anwesend* zu protokollieren.
 - e) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn alle Teilnehmenden *virtuell anwesend* sind.
 - f) Als Ort der Mitgliederversammlung gilt der physische Aufenthaltsort der *1. Vorsitzenden Person* oder *2. Vorsitzenden Person*.

§10 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) *1. Vorsitzende Person*
 - b) *2. Vorsitzende Person*
 - c) *die zur Kassenführung beauftragte Person*
 - d) *die dem Jugendvorstand vorsitzende Person*
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die *1. Vorsitzende Person*, die *2. Vorsitzende Person* und die *zur Kassenführung beauftragte Person*. Der Verein wird von zweien dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam nach außen vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die in der Jugendversammlung gewählte *dem Jugendvorstand vorsitzende Person* wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Der Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich anzuzeigen. Das zurücktretende Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand ist verpflichtet, zum nächsten geeigneten Zeitpunkt, spätestens jedoch nach drei Monaten, eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
5. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von der *1. Vorsitzenden Person*, bei deren Verhinderung von der *2. Vorsitzenden Person* einberufen und geleitet.
6. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet; der *zur Kassenführung beauftragten Person* obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Vor jeder Jahreshauptversammlung hat eine Buchprüfung durch die *Kassenprüfenden Personen* zu erfolgen. Die Prüfungsberichte sind der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
7. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden.
8. Der Vorstand ist für die Anfertigung der Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich. Protokolle sind durch die *Schriftführende Person* zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand regelt Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen in einer Beitragsordnung.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Die Beschlüsse müssen innerhalb des Vorstandes einstimmig herbeigeführt werden. Die Änderungen müssen den Vereinsmitgliedern angezeigt werden.

§11 Aufwendungsersatz für Vereinstätigkeit

1. Sämtliche Mitglieder der Organe des EZUF üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Mitgliedern, die sich durch besonderes Engagement auszeichnen, kann auf Antrag hin der Mitgliedsbeitrag für das vergangene Geschäftsjahr zurückerstattet werden. Dies gilt insbesondere für regelmäßige Übungsleitung und Verwaltungstätigkeit. Der Antrag muss schriftlich bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres vorgelegt werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags. Über die Rückerstattung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage.

4. Im Übrigen haben Personen, die Vereinsämter ausüben, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Büro- und Trainingsmaterial. In begründeten Ausnahmefällen kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch Aufwendungsersatz für zeitlichen Aufwand aufgrund von Übungsleitung sowie für Seminar-, Fahrt- und Reisekosten durch den Vorstand bewilligt werden.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Ersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen und in einer schriftlichen Abrechnung angefordert werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des folgenden Geschäftsjahres vorgelegt werden.

§12 Wahlen und Abstimmungen

1. Zur Wahl des Vorstandes im Sinne § 26 BGB ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei sich bewerbenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Der Vorstand kann offen gewählt werden. Im Zweifelsfall ist eine geheime Wahl durchzuführen.
2. Die Entlastung und Wahl des Vorstands sowie die Wahl der *Kassenprüfenden Personen* kann mittels Blockwahl durchgeführt werden. Hierzu ist die Blockwahl für jeden Wahlgegenstand separat durch Abstimmung zu beschließen.
3. Bei sonstigen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
4. Bei Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist von einer *Schriftführenden Person* anzufertigen.
5. Im Fall der virtuellen Anwesenheit von wahlberechtigten Personen soll bei:
 - a) offener Wahl die Stimmabgabe mittels Handzeichen erfolgen.
 - b) geheimer Wahl die Stimmabgabe mithilfe eines allgemein verfügbaren, technischen Mittels erfolgen, welches zuvor zu diesem Zweck bekannt gegeben wurde.

§13 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 Abs.3 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des **Endzonis Ultimate Frisbee e. V.** oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.